



ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

18. Jahrgang

1941 * 3. Heft

Juli/September

DIE ALTERSBEIHILFE DER STADT ZÜRICH

VON ROBERT WEBER, ALT ZENTRALESEKRETÄR DES
FÜRSORGEAMTES, UND DR. A. SENTI

VORBEMERKUNG

Neben den beiden eigentlichen Sozialversicherungswerken, der Krankenpflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung, besteht in Zürich, als ein Ersatz für die Altersversicherung, die bisher weder auf eidgenössischem noch auf kantonalem Boden zustande gekommen ist, eine besondere Institution für die Altersfürsorge in der «Städtischen Altersbeihilfe». Der Kreis der Personen, denen die Leistungen der Altersbeihilfe zugute kommen, ist viel kleiner als jener der gegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit Versicherten, und die von ihr ausgerichteten Beiträge erreichen bei weitem nicht die Summen, die von den Krankenkassen oder den Arbeitslosenkassen ausbezahlt werden. Immerhin ist ihr Wirken so segensreich und lindert so manche Not, daß man sie aus den zürcherischen Fürsorgeeinrichtungen nicht mehr wegdenken kann. Ein kurzer Bericht darüber mag deshalb da und dort Interesse finden.

Bevor wir die heutige Organisation und die Leistungen der Städtischen Altersbeihilfe näher betrachten, berichten wir zuerst über die Bestrebungen, den sozialen Versicherungsgedanken auch für die Alten durch die eidgenössische oder die kantonale Gesetzgebung zu verwirklichen.

DIE BESTREBUNGEN ZUR SCHAFFUNG EINER EIDGENÖSSISCHEN ALTERSVERSICHERUNG

Die Bemühungen, auf eidgenössischem Boden eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen, reichen mehr als ein halbes Jahrhundert zurück. Bereits um die Mitte der achtziger Jahre sind an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins in Grenchen die Grundsätze einer solchen Versicherung diskutiert worden. Im gleichen Jahr 1889, in dem in Deutschland die Idee der Altersversicherung verwirklicht wurde, ist auch bei uns die Schaffung einer solchen in der «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung» (Vom 28. November 1889) erwogen worden. Der Bundesrat verzichtete damals darauf wegen der Neuheit der ganzen Sache und aus der Erwägung, daß das Unfall- und Krankenversicherungswesen eine so gewaltige Aufgabe sei, «daß ihre Lösung das Land vollauf in Anspruch nimmt». Die schweizerische Alters- und Invaliditätsversicherung ist dann bis zum heutigen Tag ein Programm geblieben, obschon nicht nur die Sozialdemokraten dafür eintraten, sondern auch die radikaldemokratische Fraktion der Bundesversammlung bereits im Jahre 1892 die Altersversicherung als erstrebenswertes Ziel erklärt hat, und auch wiederholt Vorstöße zu ihrer Verwirklichung gemacht wurden.

Solche Vorstöße für die Altersversicherung bedeuteten vor allem eine im Jahre 1912 von Nationalrat Weber (Demokrat, St. Gallen) eingereichte Motion, welche die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung forderte, ferner eine Motion Eugster (Sozialdemokrat, Appenzell A.-Rh.) aus dem Jahre 1914, in welcher der Bundesrat um Bericht über die Einführung der Tabaksteuer oder des Tabakmonopols, dessen Ertrag insbesondere für eine eidgenössische Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden soll, ersucht wurde, sowie schließlich ein im Dezember 1918 im Nationalrat eingereichtes Postulat Rothenberger (Freisinnig, Basel-Stadt), in welchem angeregt wurde, aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer 200 Millionen für die Alters- und Invaliditätsversicherung auszuscheiden. Im darauffolgenden Jahr sind im Nationalrat von freisinniger und konservativer Seite weitere ähnliche Anträge gestellt worden.

Besondere Bedeutung kommt einer Initiative Rothenberger zu, die am 17. Januar 1920 bedeckt mit 78990 Unterschriften der Bundes-

kanzlei eingereicht wurde. Sie sah einen neuen Verfassungsartikel, Art. 43^{quater} vor, wonach der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführe. Zur Erleichterung der Durchführung war ein Fonds vorgesehen, dem als erste Einlage 250 Millionen Franken aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer zugewiesen werden sollten. —

Am 21. Juni 1919 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine einläßliche «Botschaft betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel». Grundsätzlich tritt er darin entschieden für den Ausbau der Sozialversicherung und im besonderen für die Altersversicherung ein. Es heißt da u. a.: «Das Bedürfnis nach Schutz gegen die ökonomischen Folgen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit, das Sehnen nach einem sorgenfreien Alter, der Wunsch, den Unterhalt der Hinterbliebenen und die Erziehung der Waisen gesichert zu wissen: alle diese Begehren sind ebenso natürlich und innerlich berechtigt, als ihre Befriedigung aus eigener Kraft weiten Schichten der Bevölkerung versagt ist. Schon in den Kreisen der selbständig Erwerbenden ist die Zahl derer nicht gering, denen es unmöglich ist, für die Zeit der naturgemäßen Abnutzung der Kräfte und für die Wechselfälle des Lebens vorzusorgen; hauptsächlich gilt dies aber für die unselbständig Erwerbenden und da vorweg für die Arbeiter in Industrie und Gewerbe, für den modernen reinen Geldlohnarbeiterstand. An dieser Tatsache, die so offenkundig ist, daß es einer Erhärtung durch Beweise nicht bedarf, kann der Staat auf die Dauer nicht achtlos vorbeigehen. Er darf es in erster Linie nicht aus ethischen Gründen ... Aber nicht ethische Gründe allein mahnen den Staat zum Aufsehen. Die Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen ebenfalls, daß er die Folgen seiner wirtschaftlichen Einrichtungen im Auge behalte. Im modernen Wirtschaftsstaat bildet mehr denn je die einzelne Privatwirtschaft einen Bestandteil des gesamten Volkswirtschaftskomplexes. ... Im ferneren ist die ökonomische Lage der arbeitenden Bevölkerung die Folge des gesamten Wirtschaftslebens, wie es vom Staate geregelt oder doch unter staatlichem Schutze betrieben wird. Darum ist es nichts als billig, daß die im Staat verkörperte Allgemeinheit dem Schicksal ihrer Einzelglieder, deren Arbeitsergebnis sie mitgenießt, nicht teilnahmslos gegenübersteht. Schließlich liegt die Fürsorge des Staates für die arbeitende Bevölkerung auch in seinem eigenen

Interesse. Die Arbeiterschaft, die ohne Aussicht auf einen sorgenfreien Lebensabend, ohne die Gewißheit des Schutzes gegen unvorhergesehene Erwerbsunfähigkeit, von Zukunftssorgen für die Familie bedrückt, von der Hand in den Mund lebt, wird nicht die Arbeitsfreudigkeit aufbringen, die es ihr ermöglicht, ihre Arbeitskräfte im Interesse der Volkswirtschaft voll zu verwerten. Sodann wird diese Arbeiterschaft in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit vielfach gezwungen sein, die öffentliche Fürsorge, insbesondere die staatliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen und damit den Haushalt des Staates zu belasten. Endlich ist die gedrückte Lage ganzer Bevölkerungsschichten geeignet, die Klassenunterschiede zu verschärfen und durch den Ausbruch der Unzufriedenheit den für das Gedeihen des Staates erforderlichen sozialen Frieden ernstlich zu gefährden.»

Die Tatsache, «daß weite Bevölkerungsschichten nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit, sowie für die Hinterbliebenen zu sorgen», wird besonders hervorgehoben, und dann aus der weiteren Tatsache, «daß die Unterstützungspflicht der Verwandten ganz unzulänglich, die Armenpflege meist ungenügend und immer unbefriedigend, der Weg der reinen Selbsthilfe nicht gangbar», gefolgert, daß sich naturgemäß die Notwendigkeit des staatlichen Einschreitens aufdränge.

Die Botschaft spricht dann von den früheren Bestrebungen, auf eidgenössischem Boden eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen und führt darauf Bezug nehmend aus: «Daß ihnen bis jetzt ein Erfolg nicht beschieden war, liegt begründet einmal darin, daß die Bundesgesetzgebung durch die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung lange Zeit in Anspruch genommen war, daß man diese Versicherung als das zunächst erreichbare, ohnehin schon große Werk und weitere Versicherungsweige vorläufig noch nicht als erprobt betrachtete, und schließlich in ernsten finanziellen Bedenken.»

Der Bundesrat legte schließlich der Bundesversammlung den Entwurf zu einem «Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch Zusätze bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel» vor. In einem Zusatz zu Art. 34 der Bundesverfassung wollte man die verfassungsmäßige Grundlage für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung schaffen. Die Versicherung selber sollte für das ganze Volk zwischen bestimmten Altersgrenzen obligatorisch sein. Für die

Finanzierung waren ein Tabakmonopol oder die Besteuerung von Tabak, Tabakfabrikaten und Bier, sowie die Erhebung von Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern vorgesehen.

Die parlamentarischen Beratungen zogen sich stark in die Länge und die auftauchenden Schwierigkeiten drohten das ganze Versicherungswerk zu gefährden – vor allem auch als das Volk am 3. Juni 1923 die zur Finanzierung unbedingt erforderliche Revision des Alkoholartikels der Bundesverfassung verworfen hatte. Das veranlaßte den Bundesrat, durch Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 für die weitere Beratung vollständig neue Grundlagen zu schaffen. In dem Bericht wird betont: «Die Erweiterung der bestehenden Einrichtungen unserer Sozialversicherung ist ein Programmpunkt aller Parteien und auch der Bundesrat hat sich zum Willen bekannt, in diesem Sinne zu wirken», aber anschließend sofort erklärt: «Soll jedoch in absehbarer Zeit etwas erreicht werden, so ist es notwendig, Maß zu halten, sich auf das Erreichbare zu beschränken und selbst Erstrebenswertes und Nützlichendes, für den Moment wenigstens, fallen zu lassen. Die Realisierung ist weiter auf möglichst einfachem Wege anzustreben und die Lösung soll eine klare und einfache sein.»

Am 24. Mai 1925 wurde dann die Initiative Rothenberger vom 17. Januar 1920 der Volksabstimmung unterbreitet und bei einer Stimmbeteiligung von 68,2 Prozent mit 390129 Nein gegen 282527 Ja verworfen. Im gleichen Jahr 1925, am 18. Juni, sind in der Bundesversammlung die Vorschläge des Bundesrates betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über die Ermöglichung der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in die Verfassung angenommen und am 6. Dezember 1925 vom Volk bei einer Stimmbeteiligung von 63,1 Prozent mit 410983 Ja gegen 217484 Nein gutgeheißen worden.

Der neue Verfassungsartikel (Art. 34^{quater}) lautet:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.»

Am gleichen Tag ist auch ein Art. 41^{ter} in die Bundesverfassung aufgenommen worden, der den Bund ermächtigt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Auf Grund dieser verfassungsmäßigen Ermächtigungen wurden die Vorarbeiten für das Ausführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sofort aufgenommen und am 29. August 1929 mit einer «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» ein Versicherungsprojekt vorgeschlagen.

Der Gesetzesentwurf, die sogenannte «Lex Schultheß», sah ein alle Volksschichten umfassendes Obligatorium vor mit Beitragspflicht vom 19. bis zum 65. Altersjahr. Die Jahresprämie war für den Mann auf Fr. 18.—, für die Frau auf Fr. 12.— angesetzt. (Man rechnete, daß die Versicherungsprämien jährlich 40 bis 42 Millionen Franken einbringen würden.) Dazu sollten Arbeitgeberbeiträge von Fr. 15.— pro Jahr und Arbeitskraft kommen. (Sie sollten 15 bis 17 Millionen Franken abwerfen.)

Als Rentenleistungen wurden in Aussicht genommen: nach einer Übergangszeit von 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Fr. 200.— als Grundleistung sowie Fr. 600.— für die Altersrentner, Fr. 450.— für die Witwen und Fr. 150.— für die Einzelwaisen als Höchstleistung. An Witwen unter 50 Jahren sollten einmalige Abfindungen bezahlt werden. (Man kalkulierte, daß nach der 15jährigen Übergangsperiode alljährlich an rund 400 000 alte Leute 150 Millionen Franken an Altersrenten, an 40- bis 50 000 Witwen und 130 000 Waisen 30 Millionen Franken Witwen- und Waisenrenten auszurichten seien.)

Für die Finanzierung waren neben dem Ertrag aus der Besteuerung von Tabak, Zigaretten und gebrannten Wassern Sozialzuschüsse des Bundes und der Kantone geplant.

Im Gegensatz zu manchen ausländischen Gesetzen, wo nur einzelne Klassen der Bevölkerung, z. B. die Arbeiter, versichert sind, sah der Entwurf eine allgemeine Versicherung mit dem Obligatorium für jedermann vor. Die praktische Durchführung sollten kantonale

Versicherungskassen übernehmen. Die vollen Renten wollte man erst nach einer Übergangszeit von 15 Jahren ausrichten. Bis dahin hätten als Höchstansätze Fr. 275.— für Alte, Fr. 206.25 für Witwen und Fr. 68.75 für verwaiste Kinder verabfolgt werden sollen.

Den Kantonen war die Möglichkeit gelassen, Ergänzungsversicherungen einzurichten.

Die jährlichen Leistungen des Bundes sind bei Inkrafttreten der Versicherung auf rund 16½ Millionen Franken geschätzt worden; bis zum Ablauf einer 15jährigen Übergangsfrist wären sie auf etwa 23½ Millionen jährlich angestiegen. Nach dieser Periode rechnete man mit dem Einsetzen der vollen Leistung der Versicherung auf eine Belastung von 72 Millionen Franken; in der Folge hätte sie sich allmählich auf 82 Millionen erhöht.

Der Entwurf ist von den eidgenössischen Räten am 17. Juni 1931 angenommen worden. Doch wurde dagegen das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung am 6. Dezember 1931 ist das Gesetz bei einer Stimmbeteiligung von 78,1 Prozent mit 513485 Nein gegen 337975 Ja verworfen worden. Der Kanton Zürich hatte der Vorlage mit 77219 Ja gegen 57185 Nein, die Stadt Zürich mit 30858 Ja gegen 19050 Nein zugestimmt.

Nachdem die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelehnt, die fiskalische Belastung von Tabak und gebrannten Wassern aber eingeführt worden war, stellte der Bund aus dem Ertrag der letzteren alljährlich einen bestimmten Betrag für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge zur Verfügung. Dieser Betrag belief sich in den Jahren 1934 bis 1938 auf 8 und in den Jahren 1939 bis 1941 auf 18 Millionen Franken. Davon erhielten die Kantone 7 bzw. 15 Millionen Franken, und die schweizerische Stiftung «Für das Alter» 1 bzw. 1,5 Millionen Franken. Außerdem sind seit 1934 der schweizerischen Stiftung «Pro Juventute» jährlich Fr. 500 000 ausbezahlt worden und 1 Million Franken gingen an den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen.

Gemäß Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 über den Finanzhaushalt werden in den Jahren 1942 bis 1945 an Altersversicherungen und Altersfürsorgeeinrichtungen jährlich 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln und dazu der Reinertrag des Bundes aus dem Alkoholmonopol und der Zinsertrag des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, zusammen etwa 28 bis 30 Millionen Franken, bezahlt werden.

Die Zuwendungen des Bundes sollen nicht nur zur Unterstützung der Alten in der Form von Altersbeihilfen dienen, sondern sie sollen auch kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherungen zugute kommen. Solche Versicherungen sind bisher eingeführt worden in den Kantonen Glarus auf den 1. Januar 1918, Appenzell A. Rh. auf den 1. Januar 1926 und Basel-Stadt auf den 1. Juli 1932.

Der sonst so fortschrittlich gesinnte Kanton Zürich befindet sich nicht unter diesen Schrittmachern einer eidgenössischen Altersversicherung. Doch hat es auch in unserm Kanton an ernsthaften Bemühungen, die Altersfürsorge durch die soziale Altersversicherung zu verwirklichen, nicht gefehlt. Davon soll nun im folgenden noch besonders die Rede sein.

ALTERSVERSICHERUNG UND ALTERSFÜRSORGE IM KANTON ZÜRICH

Nach dem «Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Altersfürsorge im Kanton Zürich» (Vom 26. November 1936) gehen Ansätze, eine kantonale Altersversicherung einzurichten, bis ins Jahr 1849 zurück. Aber erst im laufenden Jahrhundert haben die jahrzehntelangen Bemühungen zu einem abstimmungsreifen Gesetzesentwurf geführt. Im Kantonsrat ist schon im Jahre 1902 vom Sozialdemokraten Julius Zuppinger eine Motion eingereicht worden, worin die Schaffung einer staatlichen Altersversicherung gefordert wurde. Einläßliche Vorschläge zur Einführung einer kantonalen obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung sind dann von Nationalrat Pflüger am sozialdemokratischen Parteitag vom 17. November 1907 gemacht und von diesem gutgeheißen worden. Danach sollte die Versicherungspflicht für alle vermögenslosen Schweizerbürger, insbesondere für solche, die im Lohne Dritter arbeiten, statuiert werden. Bei Arbeitsunfähigkeit sowie nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr sollte den Versicherten eine Rente von mindestens Fr. 200.— ausbezahlt werden. Es wurde die Errichtung einer Versicherungsanstalt unter Leitung der Kantonsregierung in Aussicht genommen, an deren Ausgaben der Kanton, einschließlich die Beiträge des Bundes, die Hälfte bis zwei Drittel beitragen sollte.

Am 4. Februar 1908 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfange eine kantonale Altersversicherung einzuführen sei. Daraufhin holte der

Regierungsrat ein Gutachten ein. Dieses veranlaßte ihn, vorerst die Schaffung eines Fonds ins Auge zu fassen und auf seinen Antrag beschloß der Kantonsrat am 11. Januar 1909 die Gründung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung. Er ermächtigte den Regierungsrat, aus dem im Jahre 1907 erzielten Überschuß der Staatsrechnung als erste Einlage in den Fonds Fr. 500 000.— zu verwenden. Um die gesetzliche Grundlage für diesen Fonds zu schaffen, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 12. Dezember 1910 eine entsprechende Vorlage. Sie wurde von diesem angenommen und in der Volksabstimmung vom 24. September 1911 auch vom Souverän bei einer Stimmbeteiligung von 65,1 Prozent mit 47 962 Ja gegen 16 016 Nein gutgeheißen.

Dem Fonds wurden zugewiesen:

- a) die Beiträge, die der Kantonsrat aus den Einnahmenüberschüssen der Staatsrechnungen von 1907 und 1908 bereits für diesen Zweck ausgeschieden hatte, nämlich Fr. 500 000.— von 1907 und Fr. 200 000.— von 1908;
- b) der einmalige Beitrag von Fr. 600 000.— aus dem gemäß § 230 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902 bestehenden kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

Als weitere Einnahmen waren vorgesehen:

- a) Beiträge aus Einnahmenüberschüssen der Staatsrechnung, gegenüber deren Ausrichtung der Kantonsrat Beschluß zu fassen hatte;
- b) Beiträge aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds; solche Beiträge konnte der Kantonsrat beschließen, soweit der Hilfsfonds den Betrag von Fr. 500 000.— überstieg;
- c) die Zinsen des Fonds;
- d) Legate und Schenkungen.

Ende 1917 betrug der Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung bereits Fr. 2 072 699.—, bis Ende 1935 ist er auf Fr. 24 838 883.— und seither auf Fr. 31 497 556.83 angewachsen.

Am 13. November 1918 lud der Kantonsrat die Regierung zu Bericht und Antrag über verschiedene soziale Programmpunkte, darunter auch die kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung, ein, und am 19. April 1919 reichte der Sozialdemokrat Robert Weber eine Motion ein, in welcher der Regierungsrat eingeladen wurde, «dem Kantonsrat beförderlichst eine Vorlage darüber zu unterbreiten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen notwendig wären und ihm geeignet erscheinen würden, um die finanziellen Mittel zur sofortigen Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung aufzu-

bringen, die es gestatten, an alle im Kanton wohnhaften Personen über 64 Jahre eine jährliche Pension von mindestens Fr. 1500.— auszurichten». Ein Jahr später, am 17. April 1920, legte die Regierung einen Entwurf für die Alters- und Invalidenversicherung vor. Darin waren für die obligatorisch Versicherten monatliche Beiträge von Fr. 3.— vorgesehen. Dazu wären ein Gemeindebeitrag von Fr. 10.— pro Kopf und Jahr und eine besondere Versicherungssteuer seitens des Staates gekommen. Die Altersrente sollte mit 65 Jahren gewährt werden und im ersten Jahr Fr. 500.— und im Maximum Fr. 1500.— betragen. Das Projekt führte ebensowenig zu einem positiven Ergebnis wie die früheren Bemühungen und wie eine vom Sozialdemokraten J. Gschwend am 22. März 1926 im Kantonsrat eingebrachte Motion, in welcher der Regierungsrat eingeladen wurde, eine kantonale Zusatzversicherung zur eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung vorzubereiten, deren Verwirklichung man damals für die nächste Zeit voraussah.

Im August 1928 wurde eine von 25 909 Unterschriften bedeckte Initiative auf Einfügung eines Art. 24^{bis} in die kantonale Verfassung und Erlaß eines Gesetzes über die kantonale Alters- und Invalidenversicherung eingereicht. Vorgeschlagen wurde die Ausrichtung von jährlichen Renten in der Höhe von Fr. 300.— an alte und an invalide Personen. Zur Finanzierung sah die Initiative außer jährlichen Beiträgen des Staates und der Versicherten die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Einführung einer Billettsteuer vor. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Er fand, daß die vorgesehene finanzielle Basis der geplanten Versicherungsanstalt ungenügend sei.

Am 9. Februar 1931 beschloß der Kantonsrat, die Behandlung der Initiative auszusetzen und den Regierungsrat einzuladen, eine geeignete Zwischenlösung vorzuschlagen.

Als solche empfahl sich der Ausbau der Altersfürsorge durch die Stiftung «Für das Alter». Dementsprechend beantragte am 7. Oktober 1931 der Regierungsrat dem Kantonsrat, der Stiftung «Für das Alter» im Jahre 1931 nicht nur wie bisher Fr. 50 000.— sondern Fr. 500 000.— auszurichten. Über die Frage der Schaffung einer kantonalen Altersbeihilfe oder der Gewährung vermehrter Beiträge an die Stiftung «Für das Alter» wollte der Regierungsrat später Bericht und Antrag einbringen, sobald die notwendigen statistischen Erhebungen abgeschlossen sein würden. Am 2. No-

vember 1931 beschloß der Kantonsrat gemäß dem Antrag des Regierungsrates.

Den versprochenen Bericht erstattete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 9. Februar 1933. Er beantragte darin, der Stiftung «Für das Alter» im Jahre 1933 nochmals einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 500 000.— auszurichten. Der Kantonsrat stimmte am 6. März 1933 diesem Antrag zu, dagegen beschloß er, auf die Einrichtung einer kantonalen Altersbeihilfe als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen oder einer kantonalen Altersversicherung zu verzichten.

Gestützt auf den Bundesbeschluß über die außerordentlichen und vorübergehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 13. Oktober 1933 erhielt der Kanton in den Jahren 1934 bis 1938 vom Bund alljährlich aus den Einnahmen aus Tabak und gebrannten Wassern den Betrag von Fr. 999 918 und in den Jahren 1939 bis 1941 je Fr. 1 606 370 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen. Von diesen Beträgen überwies der Kanton jeweilen Fr. 599 639 bzw. 961 777 der Stiftung «Für das Alter» zur Unterstützung von bedürftigen Greisen im Alter von mehr als 65 Jahren. Ferner erhielt davon die städtische Altersbeihilfe in den Jahren 1934 bis 1938 je Fr. 150 000 und in den Jahren 1939 bis 1941 je Fr. 240 000. Weitere Zuwendungen wurden der Stiftung «Für das Alter» zur Unterstützung alleinstehender Witwen im Alter von 50 bis 65 Jahren, sowie einer dem kantonalen Jugendamt angegliederten Kommission zur Unterstützung von vaterlosen Familien und Waisen gemacht. (Am 6. September/11. Oktober 1934 ist über die Art der Ausrichtung dieser Bundesgelder eine Ausführungsverordnung erlassen worden.) — Schon seit 1926 hat der Kanton Zürich zudem aus eigenen Mitteln der Stiftung «Für das Alter» regelmäßig einen jährlichen Beitrag von Fr. 50 000 entrichtet.

Über die Stiftung «Für das Alter», die in der zürcherischen Altersfürsorge eine so wichtige Rolle spielt, mögen folgende kurze Ausführungen orientieren.

Veranlaßt durch die Verschlimmerung der Lage der alten Generation infolge der Kriegsteuerung, bildete sich im Herbst 1917 ein Initiativkomitee zur Schaffung eines Hilfswerkes für notleidende Greise. Daraus ging die Stiftung «Für das Alter» hervor, welche 1918 durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gegründet wurde.

Möglichst viele alte Männer und Frauen vor der Armengenössig-

keit und dem Armenhaus zu bewahren und durch jährlich wiederkehrenden Appell an das Schweizervolk für eine bessere Altersfürsorge und für den Gedanken einer staatlichen Altersversicherung zu wirken, schwebte den Gründern der unter Bundesaufsicht stehenden Stiftung als Ziel vor. Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung sind ihre Tätigkeitsgebiete.

Die zunehmende Überalterung, der Mißerfolg der auf eine eidgenössische Altersversicherung gerichteten Anstrengungen und die wachsende Altersnot haben den Ausbau der Altersfürsorge zur dringenden Aufgabe der Stiftung gemacht. Durch jährliche Sammlungen in allen Kantonen, durch Schenkungen, Legate und Erbschaften, seit 1923 durch Staatsbeiträge einer großen Zahl von Kantonen und seit 1929 durch Bundesbeiträge ist es ihr gelungen, die nötigen Mittel aufzubringen zur Ausrichtung regelmäßiger Beiträge an bedürftige Greise und Greisinnen. Zuständig dafür sind die in allen Kantonen tätigen Kantonalkomitees, welche nach Maßgabe der ihnen aus Sammlungen, Legaten, Schenkungen und aus öffentlicher Hand zufließenden Mittel eine mehr oder weniger große Zahl notleidender alter Leute mit mehr oder minder ins Gewicht fallenden Zuschüssen an ihren Lebensunterhalt bedenken können.

Die Gesamtstiftung wirkt als Ausgleichs- und Zentralstelle und nimmt sich der Förderung der Altersheime und der Alterspflege sowie der Altersfürsorge in Berggegenden und der betagten Auslandschweizer besonders an.

Aus den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind nachstehend die wichtigsten im Wortlaut wiedergegeben.

§ 1. Geleitet von christlichen Idealen und durchdrungen von den Pflichten, die wir als Bürger des gemeinsamen Vaterlandes gegen seine hilfsbedürftigen Glieder haben, errichtet die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Sinne von Art. 80 u. ff. des Schweiz. Z.G.B. eine Stiftung unter dem Namen: «Für das Alter».

§ 2. Der Zweck der Stiftung ist:

1. in unserem Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekenntnisses zu wecken und zu stärken;
2. die nötigen Mittel zur Fürsorge für bedürftige Greise und zur Verbesserung ihres Loses zu sammeln;
3. alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen.

§ 13. Das Vermögen der Stiftung wird geäuftet:

- a) durch Gelder, die in jährlichen Sammlungen oder auf andern Wegen zusammengelegt werden;
- b) durch Schenkungen, Legate, Vermächtnisse.

§ 14. Die Stiftung verwendet ihre gesammelten Gelder:

- a) zur Fürsorge für bedürftige Greise in der Schweiz und zur Verbesserung ihres Loses durch Familienversorgung, Errichtung von Altersheimen und ähnlichem;
- b) zur Förderung aller Bestrebungen für Altersversicherung und insbesondere auch für gesetzliche;
- c) zur Deckung der Betriebsauslagen und Bildung eines Stiftungsfonds.

Das Ergebnis der Sammlung kommt zum größten Teil den Kantonen zu, zur stiftungsgemäßen Verwendung durch deren Komitee und unter angemessener Berücksichtigung der Konfessionen im Sinne völliger Gleichberechtigung.

Die dem Kantonalkomitee Zürich der Stiftung «Für das Alter» vom Kanton aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellten Gelder haben ihm einen weiteren Ausbau der Altersfürsorge ermöglicht. Bisher hatte es bloß in sehr bescheidener Weise über 65 Jahre alten Greisen monatliche Zuschüsse verabfolgen können. Nunmehr konnte man diese erhöhen und zwar nach den jetzt geltenden Leitsätzen für Einzelpersonen in ländlichen Verhältnissen auf Fr. 10.— bis 30.— und in der Stadt auf Fr. 15.— bis 35.—, für Ehepaare auf dem Land auf Fr. 20.— bis 40.— und in der Stadt auf Fr. 25.— bis 45.—. (Die Beitragshöhe wird auf Antrag der in jeder Gemeinde bestehenden Ortskommission vom Arbeitsausschuß der Stiftung bestimmt.) In den letzten Jahren kommt es immer häufiger vor, daß auch kleine Zuschüsse an Bezüger der Altersbeihilfe bewilligt werden müssen, um sie vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Von den rund 40000 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren, die nach der eidgenössischen Volkszählung von 1930 im Kanton Zürich wohnen, erhalten heute etwas mehr als ein Achtel Beiträge der Stiftung.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die von der Stiftung «Für das Alter» an bedürftige Greise in unserem Kanton ausbezahlten Unterstützungen.

Im Kanton Zürich ausbezahlte Unterstützungen der Stiftung «Für das Alter»

Jahre	Zahl der Unterstützungenfälle	Gesamtsumme der Unterstützungen Fr.
1921	1304	171 627
1926	2402	415 165
1931	3053	526 310
1932	3821	706 193
1933	4289	919 265
1934	4838	1 020 242
1935	5299	1 256 043
1936	5692	1 273 123
1937	6065	1 372 812
1938	6286	1 487 089
1939	6491	1 529 279
1940	6758	1 567 203
1941	6963	1 757 396

Mit dem bisherigen Ausbau der Altersfürsorge betrachtete man das Postulat der Altersversicherung im Kanton Zürich nicht als hinfällig. Immer wieder ist man auf dasselbe zurückgekommen oder suchte man nach Zwischenlösungen bis zum Inkrafttreten der Versicherung.

Als solche empfahl eine Motion Heeb vom 24. Mai 1935 eine kantonale «Altersbeihilfe», von der auch früher schon die Rede war.

Im bereits genannten regierungsrätlichen Bericht vom 26. November 1936 wurden die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten: a) reine private Fürsorge, b) staatliche Unterstützung der privaten Fürsorge, c) staatliche Altersbeihilfe und d) Altersversicherung, untersucht mit dem Ergebnis, daß nur eine Altersversicherung eine befriedigende Sicherung der Bevölkerung für die alten Tage zu bringen vermöge. Dabei ist man sich klar gewesen, daß das Ideal, eine Versicherung, die dem Versicherten von einem bestimmten Lebensalter an die für seinen Unterhalt notwendige Rente gewährt, aus praktischen Erwägungen auf absehbare Zeit nicht in Frage komme. Beim ersten direkten Schritt zur Einführung einer Altersversicherung konnte es sich lediglich um eine jährliche Rente von einigen hundert Franken handeln, «also ungefähr die gleiche Leistung, wie sie heute der Notleidende auf dem Wege der freiwilligen Fürsorge erhält».

Der Regierungsrat legte dar, daß für eine Versicherung nach dem Deckungskapitalverfahren von Anfang an ein Kapital von 200 bis 300 Millionen Franken zur Verfügung stehen müßte, um den bedürftigen Alten die vorgesehenen Renten auszahlen zu können. Er lehnte aber anderseits eine Versicherung nach dem Umlageverfahren, bei dem die jährlich eingehenden Prämien zur Deckung der im betreffenden Jahre zur Auszahlung gelangenden Renten verwendet werden, als ungerecht, unsicher und teuer ab. Er empfahl vielmehr als Übergang zur vollen Versicherung die sogenannte Altersbedarfsversicherung, bei der nur Anspruch auf eine Rente hat, wer hinsichtlich seiner Person einen vom Gesetz vorzusehenden Grad von Bedürftigkeit nachzuweisen vermag.

Auf Grund eines von Professor Dr. Walter Saxer von der ETH erstatteten Expertenberichtes kommt der Regierungsrat zum Schluß, daß bei einer jährlichen Prämie von Fr. 16.—, einem Versicherungsfonds von 23,5 Millionen Franken und einer jährlichen Bundessubvention von Fr. 500 000.— zunächst jedem dritten Alten eine jährliche Rente von etwa Fr. 300.— ausgerichtet werden könnte. Nach 25 Jahren hätte dann die Bedarfsversicherung einsetzen können,

wobei jeder Versicherungspflichtige von Anfang an einen Anspruch hätte auf eine Bedarfsrente von Fr. 100.— bis Fr. 250.—, je nach der Zahl der bezahlten Prämien. Dazu wäre die Fürsorge mit Zuschüssen in solcher Höhe gekommen, daß während dieser Periode ungefähr die Hälfte der Versicherten zusammen mit der Bedarfsrente eine jährliche Rente von ungefähr Fr. 300.— hätten beziehen können. Nach weiteren 22 Jahren wäre dann automatisch die volle Altersversicherung geschaffen worden, indem in jenem Zeitpunkt die Mittel für unbeschränkte Ausrichtung der Renten an die das pensionsfähige Altersjahr erreichende Generation vorhanden gewesen wäre – nicht mehr bloß wie in der Übergangszeit für die Bedürftigen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile dieser und auch der andern in Betracht kommenden Lösungen (staatliche Altersbeihilfe und staatliche Unterstützung der Stiftung «Für das Alter») gab der Regierungsrat der Altersbedarfsversicherung mit nachfolgender Vollversicherung den Vorzug. Die volle Altersversicherung als Endzustand hätte nach diesem Projekt jährliche Renten auszahlen können bis zu maximal Fr. 250.—, abgestuft je nach der Höhe der bezahlten Prämien.

Der Kantonsrat teilte die Auffassung des Regierungsrates und erteilte ihm den Auftrag zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes.

Am 13. September 1940 legte dann der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Altersversicherung samt ausführlicher Weisung und versicherungstechnischem Bericht von Professor Dr. Walter Saxer vor. Die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes sind nachstehend aufgeführt.

§ 1. Der Kanton errichtet eine Altersversicherungskasse des Kantons Zürich (nachfolgend Kasse genannt).

Die Kasse hat sich selbst zu erhalten.

Der Kanton haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Kasse.

§ 9. Die für die Erfüllung der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Beitragspflichtigen;
2. den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung;
3. die Erträge des Kassenvermögens und allfällige Garantiezinsen des Kantons;
4. eine jährliche Leistung des Kantons im Mindestbetrage von Fr. 1500000.

Der Kanton verwendet hiezu:

- a) die nach § 8, Abs. 1, des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 dem kantonalen Fonds für die Altersversicherung zufallenden Jagdpachterträge;
- b) den nach § 36, Abs. 3, des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 6. Juni 1926 dem Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung

Frauen zusammengerechnet, ausgerichtet. Vorbehalten bleibt eine Herabsetzung dieser Quote, wenn es sich zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse als notwendig erweist.

Nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Altersbedarfsversicherung setzt der Kantonsrat jährlich oder für mehrere Jahre zum voraus die Zahl der auszurichtenden Renten an Hand der Ergebnisse einer nach den Grundsätzen von § 36 durchgeführten versicherungstechnischen Berechnung fest. Die Zahl darf sechsunddreißig Prozent aller versicherten Alten des Kantons nicht unterschreiten.

§ 35. Die jährliche Altersrente beträgt in den ersten 20 Jahren der Altersbedarfsversicherung, unter Vorbehalt der §§ 37 und 38:

1. Für Ledige, Verwitwete und Geschiedene, sowie für Verheiratete, deren Ehegatte keine Rente erhält Fr. 400.—
2. für Ehepaare Fr. 720.—

Vorbehalten bleibt eine Herabsetzung, wenn es sich zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse als notwendig erweist.

Nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Altersbedarfsversicherung setzt der Kantonsrat bei der Bestimmung der Zahl der auszurichtenden Renten auch deren Höhe fest.

§ 39. Wer auf eine Altersrente Anspruch erhebt, hat innert einer von der zuständigen Direktion angesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist ein schriftliches Gesuch auf amtlichem Formular bei der Gemeinderatskanzlei seines Wohnsitzes einzureichen; andernfalls ist er für das betreffende Jahr vom Bezug der Rente ausgeschlossen.

Wer im Vorjahr in der Wohngemeinde eine Altersrente bezogen hat, gilt als angemeldet.

§ 44. Die Auszahlung der Altersrente erfolgt in vierteljährlichen Raten zum voraus, erstmals frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt, letztmals zu Beginn des Kalendervierteljahres, in welchem der Tod eintritt.

Für das Zustandekommen des Versicherungswerkes setzte sich vor allem der kantonale Finanzdirektor Regierungsrat Dr. Hans Streuli ein. Die politischen Parteien stimmten der Vorlage alle zu mit Ausnahme der «Unabhängigen», und so wurde sie vom Kantonsrat in seiner Sitzung vom 10. März 1941 mit 139 Ja gegen nur 15 Nein verabschiedet.

Eine heftige Opposition machte sich erst bemerkbar, als das Gesetz dem Volksentscheid unterbreitet wurde. Sie brachte das mit großer Mühe geschaffene Sozialversicherungswerk, das vom Kantonsrat, vom Regierungsrat und von den meisten Parteien zur Annahme empfohlen worden war, zu Fall. Am 25. Mai 1941 ist es bei einer Stimmbeteiligung von 66,9 Prozent mit 85088 Nein gegen 49084 Ja verworfen worden.

Angesichts der starken verwerfenden Mehrheit wird vielfach die Ansicht vertreten, daß es für die nächste Zeit schwer halten

werde, die Altersversicherung auf eidgenössischem oder auf kantona-
lem Boden zu verwirklichen. Um so größere Bedeutung kommt der
in unserer Stadt bestehenden Altersfürsorge in Form der «Alters-
beihilfe» zu. Über ihr Werden und Wirken soll nun im folgenden
berichtet werden.

ALTERSBEIHILFE DER STADT ZÜRICH

Am 11. Juli 1928 hat der Große Stadtrat den Stadtrat zur be-
förderlichen Vorlage einer Verordnung über eine sofort in Wirk-
samkeit tretende Altersbeihilfe eingeladen. Ausgangspunkt hiefür
bildete eine am 1. Juli 1925 von E. Nobs im Großen Stadtrat ein-
gebrachte Anregung, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht aus städ-
tischen Mitteln ein Fonds anzulegen und zu äufnen sei zum Zwecke
der Vorbereitung einer gemeindlichen Zusatzversicherung zur künftigen
Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Die
Anlegung eines Fonds konnte nicht befriedigen. Sie wäre zwar
eine vorbereitende Maßnahme für die Zusatzversicherung zur eid-
genössischen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung,
die im Tun war, gewesen; es war aber mit geraumer Zeit zu rechnen,
bis eine Verwirklichung dieser Versicherung zu erwarten war und
man an eine gemeindliche Zusatzversicherung denken konnte. Des-
wegen wurde auf die Anlegung des Fonds verzichtet. Mitbestimmend
war die Überlegung, daß der Fonds auch bei einer starken Dotierung
nicht auf eine solche Höhe hätte gebracht werden können, um aus
den Zinsen die Aufwendungen der Stadt für eine Zusatzversicherung
in spürbarer Weise zu entlasten. Da war es gegeben, an die Schaffung
einer Altersbeihilfe heranzutreten. Die Entwicklung der Dinge,
namentlich die spätere Verwerfung des eidgenössischen Gesetzes für
eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, zeigte,
wie recht man damit tat.

Wünschbar wäre gewesen, daß ein größerer Kreis als eine Ge-
meinde sich der stillen Not des Alters angenommen hätte. Außer
dem segensreichen Wirken der Stiftung «Für das Alter», die aber
nur bescheiden helfen konnte, bestand nichts als die armenpflegerische
Fürsorge; diese bedeutete aber für manchen Greis und manche
Greisin nur eine Rettung, zu der man nach Überwindung der natür-
lichen Scheu zuletzt griff. Möglichst viele bedürftige Alte vom
Armengut fernzuhalten, bleibt eine Aufgabe der Allgemeinheit.

Weil trotz stetigen Anläufen in Bund und Kanton in dieser Hinsicht nichts zustande kam, mußte sich die Gemeinde daran machen, einzugreifen. Sie war auch dazu befugt kraft der Gemeindeautonomie.

Mit der Altersbeihilfe, für die nach dem eingangs erwähnten Beschluß des Großen Stadtrates eine Vorlage auszuarbeiten war, wurde nun allerdings der Boden der Altersversicherung verlassen. Die Versicherung fordert eine Leistung auch des späteren Nutznießers, während die Beihilfe eine eigentliche Unterstützung darstellt. Bei der Versicherung ist jedermann zur Prämienzahlung verpflichtet und zu gegebener Zeit Nutznießer; für die Altersbeihilfe sind nur die weniger Bemittelten bezugsberechtigt. Der Kreis der Bezugsberechtigten ist demnach bedeutend kleiner. Weil die soziale Versicherung nicht ohne erhebliche öffentliche Mittel auskommt, kann es sich fragen, ob angesichts des bedeutend engeren Kreises der Nutznießer der öffentliche Gesamtaufwand für die Altersbeihilfe wesentlich größer ist. Gegen die Zahlung der Versicherungsprämien besteht, wenn schon stets vom Ideal der Versicherung gesprochen wurde, offenbar eine Abneigung. Die Verwerfung der eidgenössischen und der kantonalen Vorlage für die Altersversicherungsgesetze war bestimmt auch darauf zurückzuführen. Da die obligatorische Altersversicherung, so zweckmäßig sie erscheinen mag, bisher nicht verwirklicht werden konnte, mußte die Altersfürsorge in Form der Altersbeihilfe in die Bresche treten.

Um die Bedingungen festzustellen, an die die Gewährung der Altersbeihilfe zu knüpfen sei, und zu ermitteln, mit welcher Zahl von bezugsberechtigten Personen und mit welchem Aufwand öffentlicher Mittel zu rechnen sei, wurde auf Grund des Steuerregisters eine Auszählung der Personen im Alter von über 65 Jahren mit höchstens Fr. 2000.— Einkommen vorgenommen. Dabei wurden unterschieden Männer, Frauen und Ehepaare, ferner Stadtbürger, Übrige Kantonsbürger, Übrige Schweizer und Ausländer. Es ergaben sich:

		im ganzen	in Prozent
Einzelpersonen:	Männer	604	11,2
	Frauen	3933	72,7
Verheiratete:	Männer	656	12,1
	Frauen	214	4,0
Zusammen		5407	100,0

Wollte man die Aufwendungen in den Grenzen der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde halten, so ließ sich eine erhebliche

Herabsetzung dieser Personenzahl nicht umgehen. Die Beschränkung auf die Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von nicht über Fr. 15 000.— ergab bloß eine Reduktion um rund 250 Personen. Eine beträchtlichere Verminderung konnte erwartet werden, wenn unter Berücksichtigung der Heimatzugehörigkeit die Forderung einer bestimmten minimalen Niederlassungsdauer erhoben wurde. Denn von den 5407 in Betracht fallenden Personen waren:

	im ganzen	in Prozent
Stadtbürger	1670	30,9
Übrige Kantonsbürger .	973	18,0
Übrige Schweizer	1788	33,1
Ausländer	976	18,0
Zusammen	5407	100,0

Es wurde deshalb in der «Vorlage des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 12. Juni 1929» vorgeschlagen, daß anspruchsberechtigt sein sollten: Stadtbürger nach einer Niederlassungsdauer von 3 Jahren, Übrige Kantonsbürger nach einer solchen von 10, Übrige Schweizer nach 15 und Ausländer erst nach 20 Jahren. Ferner sah man eine Staffelung der Beihilfen nach den drei Einkommensstufen: bis Fr. 1000.—, Fr. 1001.— bis Fr. 1500.— und Fr. 1501.— bis Fr. 2000.— vor, wobei für Einzelpersonen eine obere Einkommensgrenze von Fr. 1500 und für Ehepaare von Fr. 2000.— gelten sollte. Besitzer von Vermögen von mehr als Fr. 15 000.— sollten keinen Anspruch auf Altersbeihilfe haben.

Die jährlichen Leistungen wurden angesetzt auf Fr. 360.— bis Fr. 480.— für Einzelpersonen und Fr. 300.— bis Fr. 660.— für Ehepaare. Die Auszahlung war vierteljährlich in Aussicht genommen.

Unter Zugrundelegung dieser Abgrenzungen und Ansätze rechnete man mit folgenden Zahlen von Bezugsberechtigten und Aufwendungen der Stadt.

Gruppe	Einkommen in Franken	Einzel- personen	Verheiratete		Zusammen		Aufwand in Franken
			Männer	Frauen	absolut	Prozent	
I	bis 1000	2372	250	96	2718	85,1	1 349 640
II	1001–1500	275	92	8	375	11,7	146 040
III	1501–2000	.	103	.	103	3,2	31 200
Zusammen		2647	445	104	3196	100,0	1 526 880

Die Zahl der Ausländer und die der Übrigen Schweizer schrumpfte durch die Forderung der langjährigen Niederlassung in Zürich we-

sentlich zusammen; man glaubte annehmen zu dürfen, daß von den Bezugsberechtigten der Altersbeihilfe etwa zwei Fünftel Stadtbürger und nur etwa jeder sechste ein Ausländer sein werde.

Bei dem angegebenen Aufwand von Fr. 1527000.— handelte es sich nicht um reine Mehrausgaben der Stadt; vielmehr rechnete man mit einer Einsparung von rund Fr. 200000.— an Fürsorgeausgaben, so daß also für das städtische Budget eine Mehrbelastung von Fr. 1330000.— in Aussicht stand. Der Stadtrat glaubte, daß es möglich sei, die Altersbeihilfe in diesem Rahmen einführen zu können, ohne neue Finanzquellen in Anspruch zu nehmen oder den Steuerfuß zu erhöhen.

Die für die Altersbeihilfe geltenden Bestimmungen sind vom Stadtrat in einer 18 Artikel umfassenden Verordnung über die städtische Altersbeihilfe niedergelegt worden, die am 5. Juli 1929 vom Großen Stadtrat mit nebensächlichen Abänderungen genehmigt wurde — wir kommen auf diese Verordnung noch zurück. Für die Durchführung der Altersbeihilfe hat der Stadtrat am 10. August 1929 «Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die städtische Altersbeihilfe» erlassen.

Die Stimmberechtigten hatten am 1. September 1929 über die Einführung der Altersbeihilfe zu beschließen. Einzig die Kommunisten hatten die Parole «leer einlegen» ausgegeben, während alle andern Parteien die Annahme der Vorlage empfahlen. Bei einer Stimmbeteiligung von nur 36,4 Prozent beschloß dann auch die Aktivbürgerschaft mit 20364 Ja gegen 1706 Nein die Einführung der städtischen Altersbeihilfe.

Die Feststellungen für die ersten Bezugsberechtigten ergaben, etwa 300 Verzichtete abgerechnet, die Zahl von 2340 und einen Bedarf für das erste Vierteljahr 1930 (die Auszahlung erfolgt vierteljährlich und zum voraus) von Fr. 275277.50, nämlich:

892 Fälle von Stadtbürgern . . .	mit Fr. 104 925.—
404 » » Kantonsbürgern . .	» » 47 365.—
661 » » Schweizerbürgern .	» » 76 655.—
383 » » Ausländern . . .	» » 46 332.50
Zusammen	Fr. 275 277.50

Die Verordnung hat sich im ganzen bewährt, im einzelnen aber hat sie verschiedene Abänderungen erfahren; auf die Änderungen wird noch kurz hingewiesen werden. Vorher seien indessen die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über die Altersbeihilfe im heute geltenden Wortlaut wiedergegeben.

Art. 1. Die Stadt Zürich gewährt aus öffentlichen Mitteln betagten Einwohnern beider Geschlechter eine Altersbeihilfe gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

In Ausnahmefällen kann die Altersbeihilfe an bisher Bezugsberechtigte auch nach Verlegung des Wohnsitzes nach auswärts ausgerichtet werden; dabei können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

Art. 3. Personen, die dauernd vom Fürsorgeamt unterhalten werden, haben keinen Anspruch auf die Altersbeihilfe.

Art. 5. Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Für zusammenlebende Ehepaare ist das Alter des Mannes maßgebend; hat aber die Ehefrau vor dem Manne das 65. Altersjahr erreicht, so wird sie als Einzelperson bezugsberechtigt, sofern die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

Art. 6. Für die Gewährung einer Altersbeihilfe ist eine der Geltendmachung des Anspruches unmittelbar vorausgehende Niederlassung erforderlich. Sie beträgt für

Stadtbürger	3 Jahre
Kantonsbürger	10 Jahre
Übrige Schweizerbürger.	15 Jahre
Ausländer	20 Jahre

Neu eingebürgerte Stadtbürger werden erst bezugsberechtigt, wenn sie als Stadtbürger drei Jahre niedergelassen sind, vorbehalten den Fall, da sie nach ihrem frühern Bürgerrecht vorher bezugsberechtigt würden.

Art. 7. Bezugsberechtigt sind Einzelpersonen mit einem Vermögen von höchstens Fr. 3000.— und einem Einkommen von höchstens Fr. 1500.—, sowie Ehepaare mit einem Vermögen von höchstens Fr. 5000.— und einem Einkommen von höchstens Fr. 2000.—.

Erlebt die Ehefrau vor dem Ehemann das 65. Altersjahr, ist für die Bezugsberechtigung das steuerbare Vermögen und Einkommen für Eheleute maßgebend.

Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag und sonstigen Quellen, einschließlich des Wertes von Naturalbezügen. Unterstützungen von Verwandten gelten in der Regel nicht als Einkommen. Bei unregelmäßigen Einkommen ist ein angemessener Durchschnittsbetrag zu wählen.

Die Bezugsberechtigten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe	Einkommen Fr.
I	bis 1000
II	1001–1500
III	1501–2000.

Mindestens alle drei Jahre ist die Zuteilung der Bezugsberechtigten zu den verschiedenen Gruppen allgemein zu überprüfen. In besonderen Fällen sind von Amtes wegen oder auf Begehren der Berechtigten Zwischenrevisionen vorzunehmen, zum Beispiel bei Auflösung von Ehen, Veränderungen im Einkommen und Vermögen.

Art. 8. Wer das 65. Altersjahr erreicht hat und in den Genuß der Altersbeihilfe gelangen will, hat sich anzumelden. Die Ausrichtung beginnt mit dem der Anmeldung nachfolgenden Quartal.

Art. 9. Die Anspruchsberechtigten können auf die Leistungen der Altersbeihilfe verzichten. Verzichte sind widerruflich; doch werden keine Nachzahlungen geleistet.

Art. 10. Die jährliche Altersbeihilfe beträgt für die Angehörigen der

Gruppe	Einzelpersonen	Ehepaare
	Fr.	Fr.
I	480	660
II	360	480
III	—	300

Bei getrennt lebenden Ehepaaren gelten die Ansätze für Einzelpersonen, bei zusammenlebenden Einzelpersonen diejenigen für Ehepaare.

Übersteigen Einkommen und Altersbeihilfe für Einzelpersonen der Gruppe I Fr. 1360.—, der Gruppe II Fr. 1500.—, so wird die Altersbeihilfe um den Mehrbetrag gekürzt; ebenso geschieht dies für Ehepaare, wenn die Summe aus Einkommen und Altersbeihilfe für die Gruppe I Fr. 1480.—, die Gruppe II Fr. 1800.— und die Gruppe III Fr. 2000.— überschreitet.

Art. 11. Der Anspruch auf die Altersbeihilfe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres nach dem Eintritt des Zeitpunktes, in dem die Bedingungen bezüglich des Alters und der Niederlassungsdauer erfüllt sind. Die Altersbeihilfe wird vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Art. 15. Die Durchführung der Verordnung wird dem Wohlfahrtsamt übertragen. Das Rechnungswesen wird vom Stadtrat geordnet.

Art. 16. Zur Ausübung einer allgemeinen Aufsicht über die zweckmäßige Durchführung der Altersbeihilfe, sowie zur erstinstanzlichen Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Amtsstelle bestellt der Stadtrat eine Kommission von fünf Mitgliedern. Vorsitzender der Kommission ist von Amtes wegen der Vorstand des Wohlfahrtsamtes.

Zur Ermittlung der bezugsberechtigten Personen bedient man sich des Steuerregisters und zur Feststellung der Niederlassungsdauer der Einwohnerkontrolle.

Schon bei den ersten Vorbereitungen zeigte es sich, daß das Verlangen der ununterbrochenen Niederlassung von solchen, die nur kurze Zeit von Zürich fort, sonst aber sehr lange niedergelassen waren, als Härte empfunden wurde. Im übrigen wurden mit der getroffenen Ordnung gute Erfahrungen gemacht, reibungslos ging alles vom Stapel. Dankbar wurde die große Wohltat entgegen genommen. Oft verstehen sich die Jungen nicht mit den Alten; besonders häufig kommt es zu Störungen zwischen Schwiegerkindern und Schwiegereltern, die im gleichen Haushalt leben; da bedeutet bei den weniger bemittelten Eltern die Altersbeihilfe, mit der sie zu den Unterhaltskosten auch etwas beitragen können, ein nicht zu verkennendes Hilfsmittel zu besserem Einvernehmen.

Manches Kind will aus Gründen des Selbstbewußtseins Vater oder Mutter nicht ans Armengut gelangen lassen, selbst wenn es fast nicht anders möglich ist; mit der Altersbeihilfe ist die gesunde Erleichterung geschaffen. Der innere Wert der Einrichtung ist entschieden hoch zu schätzen. Aber auch sonst war mit der Altersbeihilfe viel erreicht. Waren vor Einführung derselben die Gesuche um Versorgung in Altersheimen sehr häufig und zwar sowohl von betagten Leuten selbst als auch von ihren Kindern, so blieben sie nachher merklich aus. Bestimmt brauchte es weniger Altersheime, so mußte denn auch das Projekt eines neuen städtischen Altersheims auf der Waid nicht verwirklicht werden.

Die Beanspruchung der Altersbeihilfe nahm von Jahr zu Jahr zu. Die Ausgabe betrug 1930 Fr. 1 135 750.—, 1931 Fr. 1 249 791.— und stieg schon 1932 auf Fr. 1 622 935.—. Es machten sich in diesem Jahre auch die damals getroffenen Erleichterungen wegen des Unterbruches der Niederlassung, die Berechtigung der Ehefrau, wenn sie vor dem Ehemann das 65. Altersjahr erreicht hat und die Weiterausrichtung nach dem Wegzug auf begründetes Gesuch hin wirksam. — Wie schon erwähnt, wurde es als hart empfunden, starr an der ununterbrochenen Niederlassung festzuhalten. Häufig kam es vor, daß ein Diensthote oder ein Arbeiter einmal für kürzere Zeit an einem auswärtigen Arbeitsort Niederlassung hatte nehmen müssen und nun deswegen der Altersbeihilfe verlustig ging, wenn schon die verlangte Niederlassungsdauer mehr als vorhanden war. Daß die Ehefrau, sofern sie vor dem Ehemann das 65. Altersjahr erreicht, nicht auch schon bezugsberechtigt sei (wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind), wurde als nicht gerecht angesehen. Die Sistierung der Altersbeihilfe beim Wegzug hatte zur Folge, daß kein Bezugsberechtigter die Stadt verlassen wollte. Deswegen war zu erwägen, ob nicht eine Erleichterung geschaffen werden könnte, damit wenigstens wohlbegründete Wegzüge nicht zum Verlust der Altersbeihilfe führten. Die vom Stadtrat für die Altersbeihilfe eingesetzte Kommission kam zum Antrag.

1. es sei die Altersbeihilfe auch auszurichten, wenn eine Unterbrechung der Niederlassung vorliege, nur dürfe diese nicht in den letzten drei Jahren erfolgt sein und nicht länger als insgesamt drei Jahre betragen,
2. es sei auch die Ehefrau, die vor dem Ehemann das 65. Altersjahr erreichte, altersbeihilfsberechtigt, sofern sie die für Ehepaare maßgebenden Bedingungen erfülle,

3. es sei auf begründetes Gesuch hin die Weiterausrichtung der Altersbeihilfe auch bei einem Wegzug aus der Stadt zu gestatten.

Dieser Antrag fand am 9. März 1932 die Zustimmung des Großen Stadtrates.

Die ständig größer werdende Belastung durch die Altersbeihilfe zwang 1934 dazu, Einschränkungen eintreten zu lassen, die sich um so eher rechtfertigen ließen, als der Lebenskostenindex um nahezu 20 Prozent zurückgegangen war. Das Maximum der Leistung wurde bei Einzelpersonen von Fr. 480.— auf Fr. 400.— und bei Eheleuten von Fr. 660.— auf Fr. 600.— herabgesetzt. Ferner waren nur mehr Einzelpersonen mit einem Vermögen von höchstens Fr. 3000.— und Ehepaare mit einem solchen von höchstens Fr. 5000.— zum Bezuge der Altersbeihilfe berechtigt — bisher war die Grenze für Einzelpersonen und für Ehepaare Fr. 15000.— gewesen. Und schließlich wurde bestimmt, daß die Ausrichtung der Altersbeihilfe nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf besondere Bewerbung hin erfolgte. Diese vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen brachte das Referendum auf den Plan; sie wurden aber in der Abstimmung vom 16. Dezember 1934 gutgeheißen (40037 Ja gegen 21397 Nein).

Diese Änderungen hatten zur Folge, daß 1935 die Auslagen für die Altersbeihilfe um Fr. 305934.— geringer waren als im Vorjahr, sie betragen Fr. 1527576.—. Es ist dies immer noch eine sehr ansehnliche Summe; wenn man aber bedenkt, daß 1934 die Eingemeindung der Vororte erfolgte und 1933 bereits Fr. 1622935.— nötig waren, so zeigt sich doch eine erhebliche Einsparung.

1937 gab die Verteuerung der Lebenshaltung namentlich zufolge der Frankenabwertung Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob nicht doch wieder an eine Erhöhung der Altersbeihilfe herangetreten werden sollte. Am 15. Dezember 1937 beschloß der Gemeinderat, die Maximalleistung wieder auf den alten Ansatz zu erhöhen, d. h. für Alleinstehende auf Fr. 480.— und für Eheleute auf Fr. 660.— im Jahr. Das hatte zwar zur Folge, daß die Ausgabe von Fr. 1595194.— im Jahre 1937 auf Fr. 1957400.— im Jahr 1938 anstieg. 1939 betrug sie Fr. 2047300.—, 1940 Fr. 2145210.— und 1941 Fr. 2483416.— (Winterzulage inbegriffen).

Seit dem Jahre 1934 erhält die Stadt vom Kanton aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen einen Beitrag an die Altersbeihilfe; 1934 bis 1938 betrug er Fr. 150000.— und 1939 bis 1941 Fr. 240000.— im Jahr.

Hatte man im Jahre 1934, als die Lebenshaltungskosten auf einen besonders niedrigen Stand gesunken waren, die Ansätze der Altersbeihilfe herabgesetzt, so ist umgekehrt die heutige allgemeine Teuerung bei der Altersbeihilfe vorläufig insofern berücksichtigt worden, als den Bezüchern auf Mitte Dezember 1941 eine Winterzulage in der Höhe eines Monatsbetrofnisses ausgerichtet wurde. An diese Ausgabe, soweit sie Schweizerbürger betraf, hat der Regierungsrat aus dem Bundesbeitrag für bedürftige Greise 50 Prozent bewilligt. —

Über die Entwicklung der Altersbeihilfe in den ersten 12 Jahren ihres Bestehens geben die Tabellen Seite 236 und 237 Auskunft. Es zeigt sich, daß die Zahl der Fälle von 2451 im Jahre 1930 auf 4740 im Jahre 1941 gestiegen ist und die Summe der ausbezahlten Beiträge von Fr. 1146100 auf Fr. 2 291 600. Von 1934 bis 1938 hat der Bund jährlich Fr. 150 000 an diese Leistungen beigetragen, und seit 1939 je Fr. 240 000.

Die Hauptmasse der Bezugsberechtigten waren von jeher Frauen. Das erklärt sich einmal daraus, daß die Zahl der Frauen im Greisenalter viel größer ist als jene der Männer, und zudem aus der Tatsache, daß unter den «Alten» weiblichen Geschlechts die Personen ohne oder mit nur geringem Einkommen zahlreicher sind als unter den alten Männern. Im Mittel der zwölf Jahre waren 12,4 Prozent aller Bezugsberechtigten Männer, 71,6 Prozent Frauen und 16,0 Prozent Ehepaare.

Von der Gesamtsumme von 20,6 Millionen Franken (einschließlich die Winterzulage 1941), die bisher an Beiträgen ausbezahlt worden ist, entfielen auf Männer 11,6 Prozent, auf Frauen 69,1 und auf Ehepaare 19,3 Prozent.

Verteilung der Bezugsberechtigten und der Leistungen der Altersbeihilfe auf Männer, Frauen und Ehepaare in Prozent

Jahre	Zahl der Fälle				Ausbezahlte Beiträge			
	Männer	Frauen	Ehepaare	Zus.	Männer	Frauen	Ehepaare	Zus.
1930	10,3	76,8	12,9	100,0	9,7	76,3	14,0	100,0
1941	13,9	68,7	17,4	100,0	13,3	66,2	20,5	100,0

Wie diese kleine Aufstellung zeigt, haben sich die Verhältnisse seit 1930 nicht wesentlich verschoben. Immerhin ist der Anteil der Frauen an der Zahl der Bezugsberechtigten zurückgegangen, jener der Männer und der Ehepaare gestiegen. Die gleiche Verschiebung zeigt sich auch in der Verteilung der ausbezahlten Beiträge.

In welchem Umfang die Leistungen der Altersbeihilfe den Angehörigen der verschiedenen Heimatgruppen zugute kam, ist den Tabellen 2a und 2b zu entnehmen.

Über die Leistungen der Altersbeihilfe im Jahre 1941 unterrichten noch etwas einläßlicher die Tabellen Seite 238, in denen gezeigt wird, wie die Bezugsberechtigten und die an sie ausbezahlten Beiträge sich auf Männer, Frauen und Ehepaare und gleichzeitig auf die verschiedenen Heimatgruppen verteilen.

Schon diese wenigen Zahlen lassen ahnen, wie viel «Not der Alten» durch die städtische Altersbeihilfe gelindert worden ist. Diese Not ist den Fürsorgestellten seit jeher bekannt gewesen, ohne daß sie immer die Möglichkeit hatten, ihr zu begegnen. Chamisso hat ihr in den folgenden Versen seines «zweiten Liedes von der alten Waschfrau» ergreifenden Ausdruck verliehen:

«Sie steht allein. Der Arbeit zu gewohnt,
Hat sie, solange es ging, sich nicht geschont;
Jetzt aber, wehe der vergeßnen Armen!

Jetzt drückt darnieder sie der Jahre Last,
Noch emsig tätig, doch entkräftet fast,
Gesteht sie's ein: ‚So kann's nicht lange währen.
Mag's werden, wie's der liebe Gott bestimmt;
Wenn er nicht gnädig bald mich zu sich nimmt —
Nicht schafft's die Hand mehr —, muß er mich ernähren!«

Auch die Altersbeihilfe mit ihren nur beschränkten Mitteln kann nicht aller Altersnot steuern, vor allem auch wo die Bestimmungen der Verordnung eine Hilfe nicht zulassen. Immer noch besteht Gelegenheit für private Altersfürsorge und insbesondere findet auch die Stiftung «Für das Alter» auf dem Gebiet der Stadt Zürich ständig ein weites Wirkungsfeld.

**Leistungen der Städtischen
Altersbeihilfe an Männer, an Frauen und an Ehepaare**

1 Jahre	Zahl der Fälle				Ausbezahlte Beiträge in 1000 Franken			
	Männer	Frauen	Ehe- paare	Zusam- men	Männer	Frauen	Ehe- paare	Zusam- men
1930	253	1883	315	2451	109,6	866,9	159,2	1135,7
1931	327	2014	354	2695	139,2	929,2	181,4	1249,8
1932	354	2193	431	2978	161,0	1025,8	238,3	1425,1
1933	385	2517	524	3426	172,8	1161,4	288,7	1622,9
1934	474	2845	653	3972	205,9	1267,0	360,7	1833,6
1935	468	2638	640	3746	175,7	1019,5	332,4	1527,6
1936	490	2697	659	3846	183,2	1040,6	341,8	1565,6
1937	474	2764	636	3874	181,3	1079,9	334,0	1595,2
1938	491	2861	661	4013	227,4	1341,8	388,2	1957,4
1939	528	2981	690	4199	245,0	1397,1	405,2	2047,3
1940	581	3095	737	4413	267,4	1445,1	432,7	2145,2
1941	660	3257	823	4740	303,9	1518,0	469,7	2291,6

**Beitragsauszahlungen nach der
Zahl der Unterstützungsfälle**

2a Jahre	Schweizer				Ausländer				Zusam- men
	Stadt- zürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schwei- zer	Zusam- men	Deut- sche	Italie- ner	Übrige Aus- länder	Zusam- men	
1930	921	425	682	2028	294	64	65	423	2451
1931	993	480	734	2207	329	82	77	488	2695
1932	1098	519	811	2428	361	108	81	550	2978
1933	1254	549	1001	2804	403	130	89	622	3426
1934	1486	615	1133	3234	460	168	110	738	3972
1935	1307	595	1088	2990	463	184	109	756	3746
1936	1345	614	1108	3067	476	190	113	779	3846
1937	1389	602	1098	3089	465	197	123	785	3874
1938	1442	623	1138	3203	541	195	74	810	4013
1939	1511	653	1195	3359	574	214	52	840	4199
1940	1568	688	1251	3507	608	239	59	906	4413
1941	1720	737	1374	3831	618	233	58	909	4740

Altersbeihilfe 1930 bis 1941

Ausgaben und Einnahmen der Altersbeihilfe in 1000 Franken

3 Jahre	Verwaltungs- ausgaben	Aus- gerichtete Beiträge	Ausgaben im ganzen	Leistungen der Stadt	Bundes- beitrag	Rück- zahlungen	Geschenke und Legate
1930	5,9	1135,7	1141,6	1141,6	—	—	—
1931	5,3	1249,8	1255,1	1255,1	—	—	—
1932	5,7	1425,1	1430,8	1430,8	—	—	—
1933	5,7	1622,9	1628,6	1628,6	—	—	—
1934	5,9	1833,6	1839,5	1689,5	150,0	—	—
1935	6,1	1527,6	1533,7	1379,0	150,0	4,7	—
1936	6,4	1565,6	1572,0	1410,1	150,0	11,3	0,6
1937	6,3	1595,2	1601,5	1439,3	150,0	12,2	—
1938	6,3	1957,4	1963,7	1803,9	150,0	9,8	—
1939	6,3	2047,3	2053,6	1888,1	150,0	14,2	1,3
1940	6,1	2145,2	2151,3	1809,5	330,0 ¹⁾	10,1	1,7
1941	6,6	2291,6	2298,2	2033,5	240,0	20,2	4,5

1) Darunter Fr. 90000 für das Jahr 1939

Heimat der Empfänger 1930 bis 1941

Ausbezahlte Beiträge in 1000 Franken

2b Jahre	Schweizer				Ausländer				Zusam- men
	Stadt- zürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schwei- zer	Zusam- men	Deut- sche	Italie- ner	Übrige Aus- länder	Zusam- men	
1930	429,5	199,5	319,0	948,0	138,5	30,0	29,7	198,2	1146,2
1931	460,5	222,5	344,6	1027,6	152,0	36,4	33,8	222,2	1249,8
1932	533,3	241,7	394,1	1169,1	168,1	50,7	37,2	256,0	1425,1
1933	589,4	262,9	473,6	1325,9	191,3	65,4	40,3	297,0	1622,9
1934	686,5	286,2	519,5	1492,2	210,9	81,1	49,4	341,4	1833,6
1935	535,9	243,7	435,9	1215,5	187,9	80,4	43,8	312,1	1527,6
1936	551,1	250,7	444,0	1245,8	192,2	82,7	44,9	319,8	1565,6
1937	572,8	248,5	448,3	1269,6	191,2	84,9	49,5	325,6	1595,2
1938	699,1	305,9	552,1	1557,1	265,5	100,1	34,7	400,3	1957,4
1939	732,1	320,4	578,8	1631,3	282,1	110,3	23,6	416,0	2047,3
1940	758,2	337,8	603,8	1699,8	296,9	122,0	26,5	445,4	2145,2
1941	827,0	358,2	658,7	1843,9	299,2	120,6	27,9	447,7	2291,6

Städtische Altersbeihilfe 1941

4 Heimat	Zahl der Fälle 1)				Ausbezahlte Beträge in Franken			
	Män- ner	Frau- en	Ehe- paare	Zusam- men	Männer	Frauen	Ehe- paare	Zusam- men
Stadt Zürich .	218	1145	357	1720	99378	529443	198169	826990
Übriger Kanton	96	554	87	737	44740	262068	51410	358218
Übrige Schweiz	171	1016	187	1374	78870	472357	107455	658682
Schweiz . . .	485	2715	631	3831	222988	1263868	357034	1843890
Deutschland .	99	411	108	618	45550	191909	61700	299159
Italien	61	98	74	233	28770	46815	45045	120630
Übriges Ausland	15	33	10	58	6590	15405	5890	27885
Ausland . . .	175	542	192	909	80910	254129	112635	447674
Zusammen . .	660	3257	823	4740	303898	1517997	469669	2291564

1) Mittel der vier Vierteljahre

Winterzulage der städtischen Altersbeihilfe 1941

5 Heimat	Zahl der Fälle				Ausbezahlte Beiträge in Franken			
	Män- ner	Frau- en	Ehe- paare	Zusam- men	Männer	Frauen	Ehe- paare	Zusam- men
Stadt Zürich .	231	1148	363	1742	8485	44050	16503	69038
Übriger Kanton	98	547	81	726	3860	21970	4320	30150
Übrige Schweiz	177	1035	193	1405	6663	39373	8898	54934
Schweiz . . .	506	2730	637	3873	19008	105393	29721	154122
Deutschland .	96	410	114	620	3815	16120	5264	25199
Italien	65	95	79	239	2433	3907	3790	10130
Übriges Ausland	19	33	10	62	540	1310	490	2340
Ausland . . .	180	538	203	921	6788	21337	9544	37669
Zusammen . .	686	3268	840	4794	25796	126730	39265	191791